

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung
am Donnerstag, dem 17. September 2020, um 19.30 Uhr,
im Regionalen Bürgerzentrum, Am Markt 2, Büdelsdorf**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der
Sitzung am 25. Juni 2020**

Es liegt folgende schriftliche Einwendung zu TOP 8 der Niederschrift vor:
Stadtvertreter Reichelt wendet ein, dass er im Anschluss an seine Aussage,
dass die aufgeführten Beträge nach seiner Ansicht als Richtschnur für die zukünftige
Budgetierung in die Fachbereiche rückgekoppelt werden sollen, nicht gesagt habe,
dass trotz zukünftig schrumpfender Erträge die Leistungsfähigkeit erhalten bleiben
müsse.

Vielmehr habe Stadtvertreter Reichelt gesagt, dass die zukünftigen Planungen der
Fachbereiche sich hieran orientieren müssen. Andererseits würden
höhere Ausgabenplanungen die Leistungsfähigkeit der Stadt gefährden.

Zu 3) Einwohnerfragestunde

**Zu 4) Mitteilungen der Bürgervorsteherin, Unterrichtung über die
Ausschussarbeit**

Bürgervorsteherin Wilken wird berichten.

**Zu 5) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungs-
angelegenheiten**

Bürgermeister Hinrichs wird berichten.

Zu 6) I. Nachtragshaushalt 2020

Es wird auf die Vorlagen der Fachausschüsse und des Hauptausschusses verwiesen.

Der Hauptausschuss hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 03.09.2020 einstimmig empfohlen,

1. den in den Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses fallenden Teilhaushalt des Nachtragshaushaltes 2020 in der vorliegenden Fassung und
2. die I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2020 und
3. die Verlängerung der haushaltswirtschaftlichen Sperre bis zum Ende des Haushaltsjahres,

zu beschließen.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat in seiner Sitzung am 02.09.2020 unter TOP 8 einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallenden Teilhaushalt zu beschließen.

Die Ausschüsse für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr sowie Bildung, Familie und Freizeit tagen erst am 08.09.2020 und 10.09.2020, also nach Erstellung dieser Vorlage. Es wird davon ausgegangen, dass auch in diesen Ausschüssen eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Stadtvertretung ausgesprochen wird. Sollten noch Änderungen an den Teilhaushalten in diesen Ausschüssen vorgenommen werden, werden diese in den Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung eingearbeitet. Die final zu beschließende Fassung der I. Nachtragshaushaltssatzung wird den Mitgliedern der Stadtvertretung am 14.09.2020 zugestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt die I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Jahr 2020 in der Fassung vom 14.09.2020.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre wird bis zum Ende des Haushaltsjahres aufrechterhalten.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 S. 1 Nr. 2 GO u. § 29 S. 2 GemHVO-Doppik.

Zu 7) Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Büdelsdorf (Straßenreinigungssatzung)

Inhaltlich wird auf die Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 08.09.2020, TOP 8 sowie die sitzungsbegleitende Anlage 4 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird in seiner Sitzung am 08.09.2020 voraussichtlich beschließen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 08.09.2020 im Entwurf als Anlage 4 beigefügte Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Büdelsdorf (Straßenreinigungssatzung) vom xx.xx.xxxx wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Abs. 2 GO.

Zu 8) III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf

Im Februar dieses Jahres hat die Stadtvertretung die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 26.02.2020 beschlossen. Nach der Veröffentlichung wurde die Satzung aufgrund eines laufenden Klageverfahrens an die von der Stadt Büdelsdorf dafür betraute Anwaltskanzlei weitergeleitet. Für das laufende Klageverfahren hat diese Kanzlei die II. Nachtragssatzung im April 2020 beim Verwaltungsgericht Schleswig eingereicht.

Zeitgleich hat der bearbeitende Rechtsanwalt auf folgendes hingewiesen: „Aus meiner Sicht ein wenig unglücklich ist die in § 4 der zweiten Nachtragssatzung enthaltene Regelung. Diese sieht zwar das Schlechterstellungsverbot vor. Sie wird bei strenger Auslegung von § 2 Abs. 2 Satz 1 KAG jedoch nicht der dort möglicherweise geregelten Notwendigkeit gerecht, die vorherige Satzung „ausdrücklich“ zu ersetzen. In der Praxis habe ich zwar noch nie erlebt, dass eine Satzung einmal alleine aus diesem Grunde vom Verwaltungsgericht für nichtig erachtet worden ist. Ich bin auch nicht sicher, ob wir diesen Gesichtspunkt zum Anlass nehmen sollten, die zweite Nachtragssatzung nochmals neu zu erlassen oder ihrerseits zu ändern. Vielleicht sollten wir es auf dieses geringfügige Restrisiko ankommen lassen“.

Um es beim Klageverfahren nicht auf das geringfügige Restrisiko ankommen zu lassen, sollte die im Entwurf als Anlage 5 der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 08.09.2020 beigefügte III. Nachtragssatzung erlassen werden.
Die II. Nachtragssatzung soll zeitgleich außer Kraft treten.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird in seiner Sitzung am 08.09.2020 voraussichtlich beschließen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 08.09.2020 im Entwurf als Anlage 5 beigefügte III. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf vom xx.xx.xxxx wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Abs. 2 GO.

**Zu 9) 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf
- Abwägung über Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange,
der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden
- Abschließender Beschluss**

Inhaltlich wird auf die Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 08.09.2020, TOP 10 sowie die sitzungsbegleitenden Anlage 6 sowie die Anlage digital verwiesen.

Die Stadtvertretung wird gebeten, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der Anlage 6 der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 08.09.2020 zur Kenntnis genommen, berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht

berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2.

Die Stadtvertretung beschließt die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet

Fehmarnstraße und die östlich angrenzenden Grundstücke Fehmarnstraße Nr. 1 bis 9 sowie Trichterbecherweg, zwischen Borgstedter Straße (L 42) im Norden und die Verlängerung der Memelstraße im Süden; ca. 120 bis 240 m westlich des Audorfer Sees und ca. 150 m südlich der Gemeindegrenze zu Borgstedt

und ist begrenzt,

im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze der Borgstedter Straße, die nördliche Flurstücksgrenze des Grundstücks Fehmarnstraße 1 sowie die nördlichen Flurstücksgrenzen der noch zu bebauenden Grundstücke entlang Trichterbecherweg,

im Osten durch die östlichen Flurstücksgrenzen der noch zu bebauenden Grundstücke entlang Trichterbecherweg,

im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Grundstücks Fehmarnstraße 6 sowie die südlichen Flurstücksgrenzen der noch zu bebauenden Grundstücke entlang Trichterbecherweg,

im Westen durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Fehmarnstraße.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.

Zu 11) Grundstücksangelegenheiten

- Wird nur den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern bekannt gegeben.

Zu 12) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Tagesordnungspunkt 11 wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Stadtvertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

Büdelsdorf, den 08.09.2020

gez. Hinrichs
Hinrichs